



GEMEINDE ZETZWIL

Gemeindekanzlei

E-Mail gemeinde@zetzwil.ch

Telefon 062 767 20 20

Gesuch / Meldung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

(das kantonale Meldeformular für Einzelanlässe ist zusätzlich auszufüllen)

Gesuchsteller/in

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Anlass

Örtlichkeit

Datum und

Betriebszeiten

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebes

- Ausschank durch Wirtetätigkeit
- Verkauf am Tresen

Verkaufsangebot

erwartete

Teilnehmerzahl

Ort

Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

§ 136 „(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können **Abs. 1** frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:
Abs. 2 a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort/Datum:

Unterschrift (Bewilligungsnehmer):

Hinweis

Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Verfügung: Erteilung der Bewilligung Abweisung des Gesuches

Gebühr: CHF _____

- CHF 20.00 Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen
- CHF 30.00 Prüfung von Gesuchen auf verlängerte Öffnungszeiten
- CHF 30.00 für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern
- CHF 10.00 für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag
- CHF 500.00 für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschafte umfassen

Zetzwil, _____

GEMEINDEKANZLEI ZETZWIL

- Gesuchsteller
- Akten